

Änderungen der Bundesfinanzordnung der Partei DIE LINKE

Beschluss der 2. Tagung des 4. Parteitages der Partei DIE LINKE vom 9. bis 11. Mai 2014

§ 2 Beitragsordnung, Absatz 2 wurde neu gefasst:

2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. ~~Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro.~~ Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 2 Beitragsordnung, Absatz 5 wurde ergänzt:

5. In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen **und Parteitag**en – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen wurde neu gefasst:

1. Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE LINKE in Kraft.

~~2. Für Mitglieder, die der Linkspartei.PDS oder der WASG bereits vor dem 15. Juni 2007 angehört haben, gelten die bisherigen Beitragssätze bis zum 1. Parteitag 2008.~~

~~3. Die Vorstände aller Gliederungsebenen beschließen in eigener Verantwortung die Zusammenführung und Anpassung ihrer Haushaltspläne für 2007.~~

4. ~~2.~~ In Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzrat gibt die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie mit einheitlichem Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei. ~~Für die Rechenschaftslegung der Partei für das Kalenderjahr 2007 werden durch die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister gesonderte Festlegungen getroffen.~~

Beitragstabelle der Partei DIE LINKE wurde neu gefasst:

Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Bundesfinanzordnung. Sie ist der Orientierungsrahmen für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Tabelle ohne Nachweispflicht selbst ein, und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Je unterhaltsberechtigtes Familienmitglied kann eine Beitragsstufe niedriger gewählt werden. Weitere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern das Nettoeinkommen um den

jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß. Der für die jeweilige Einkommensspanne angegebene Betrag des Mitgliedsbeitrages gilt jeweils als Mindestanforderung für die Entrichtung des Beitrages. **Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und Bezüge abzüglich Sozialabgaben und Steuern (siehe Handreichung zur Ermittlung eines satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrages). Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß.**

Monatliches Nettoeinkommen				Monatlicher	
<u>Einkünfte und Bezüge</u>				Mitgliedsbeitrag	
in Euro				(Mindestanforderung)	
				in Euro	
unter			400		1,50
über	400	bis	500		3,00
über	500	bis	600		5,00
über	600	bis	700		7,00
über	700	bis	800		9,00
über	800	bis	900		12,00
über	900	bis	1000		15,00
über	1000	bis	1100		20,00
über	1100	bis	1300		25,00
über	1300	bis	1500		35,00
über	1500	bis	1700		45,00
über	1700	bis	1900		55,00
über	1900	bis	2100		65,00
über	2100	bis	2300		75,00
über	2300	bis	2500		85,00
darüber:				4 Prozent des	
				Nettoeinkommens	